S 11 AS 62/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Ablehnung höherer Leistungen oder Begrenzung auf einen Monat hat zur Folge, dass alle weiteren Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, die den aktuellen Bewilligungszeitraum betreffen, Gegenstand des Klageverfahrens nach § 96 Abs. 1 SGG werden.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 62/22
Datum	27.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach

dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 wegen der BerÃ¼cksichtigung von Kosten fÃ¼r den Pkw des KlÃ¤gers und fÃ¼r Mitfahrgelegenheiten streitig.

Der 1974 geborene KlÃ¤ger wohnte in den Jahren 2021 und 2022 zusammen mit seiner pflegebedÃ¼rftigen Mutter in A-Stadt im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten. Der KlÃ¤ger bezog von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Am 17.08.2021 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2021. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte Ã¼ber kein anrechenbares Einkommen. Seit 2014 war bei dem KlÃ¤ger ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt worden.
Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger daraufhin mit Bescheid vom 24.08.2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2021 bis September 2022.

Mit Ãnderungsbescheid vom 27.11.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar bis September 2022 und setzte damit die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe um.

Mit Schreiben vom 26.11.2021 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten erstmals ein Darlehen fÃ¼r die Reparatur seines Pkw. Die Reparaturkosten beliefen sich laut Kostenvoranschlag auf 3.602,33 EUR. Das Auto benÃ¶tige er, um seine Mutter weiterhin in menschenwÃ¼rdiger Weise pflegen zu kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 26.11.2021 lehnte der Beklagte den âAntrag vom 25.11.2021 auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudgetâ ab.

Mit Schreiben einer Mitarbeiterin der C. vom 29.11.2021 wurde im Namen des KlÃ¤gers erneut ein Antrag auf Ãbernahme der Reparaturkosten gestellt. Der KlÃ¤ger pflege seine Mutter und sei daher nur eingeschrÃ¤nkt vermittelbar. Er benÃ¶tige das Auto jedoch, um die Pflege seiner Mutter weiterhin gewÃ¤hrleisten zu kÃ¶nnen. Laut Bescheinigung der Pflegekasse vom 14.12.2021 pflege der KlÃ¤ger seine Mutter seit dem 01.11.2016 bis zum 31.12.2016 im Rahmen der Pflegestufe 1. Ab dem 01.01.2017 pflege er im Rahmen des Pflegegrades 2.

Den Antrag vom 29.11.2021 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 03.12.2021 ab. Bei der beantragten Leistung handele es sich nicht um eine Leistung nach dem SGB II.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.12.2021 Widerspruch ein. Er vertrat die Auffassung, dass der Staat die Pflege von AngehÃ¶rigen begrÃ¼Ãe. Mit Schreiben seiner BevollmÃ¤chtigten vom 18.01.2022 wurde betont, dass der KlÃ¤ger die Reparaturkosten als Zuschuss und nur hilfsweise als Darlehen begehre.

Mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20.01.2022 wurde der Widerspruch

des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Mit angefochtenem Bescheid vom 03. Dezember 2021 sei der Antrag auf Ãbernahme der Reparaturkosten abgelehnt worden. Eine einschlÃ¤gige Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Ãbernahme der Reparaturkosten fÃ¼r das Fahrzeug als Zuschuss, hilfsweise als Darlehen, sei nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger benÃ¶tige das Fahrzeug nicht zur Eingliederung in Arbeit. Zudem seien Reparaturkosten nicht von der Regelleistung umfasst.

Mit Schreiben vom 30.01.2022 beantragte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers im Namen des KlÃ¤gers die Ãbernahme von Fahrtkosten in HÃ¶he von 20 Euro pro Fahrt. Der KlÃ¤ger sei mangels eigenen Pkw mit Herrn L. gefahren. Nach den vorgelegten Rechnungen vom 15.12.2021, 23.12.21, 05.01.2022, 15.01.2022, 18.01.2022 und 22.01.2022 schulde der KlÃ¤ger 20 EUR pro Fahrt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 11.02.2022 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Januar bis September 2022 hÃ¶here Leistungen, da sich die AbschlÃ¤ge fÃ¼r Heizkosten erhÃ¶ht hatten.

Mit Schreiben vom 18.02.2022 hat der KlÃ¤ger, vertreten durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte, erstmals Hauptsacheklage beim Sozialgericht Landshut erhoben (S 11 AS 62/22). Aufgrund der Infrastruktur des Wohnortes des KlÃ¤gers sei dieser auf das Auto angewiesen. Der KlÃ¤ger leide unter erheblichen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden und benÃ¶tige das Auto fÃ¼r seine Mutter. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur kurze Strecken zu FuÃ gehen. Die Mutter habe bereits Herzinfarkte und SchlaganfÃ¤lle erlitten. Das Auto sei somit lebensrettend. Im Ort gebe es nur einen Rufbus. Die Busfahrt dauere zu lange, da der KlÃ¤ger seine Mutter pflegen mÃ¼sse. Der Fahrer, Herr L., sei sein Cousin. Dieser habe den KlÃ¤ger jede Woche gefahren und der KlÃ¤ger habe ihm jede Woche die 20 EUR in bar bezahlt.

Der KlÃ¤ger hat sein Auto schlieÃlich im Oktober 2022 reparieren lassen. Laut der vorgelegten Rechnung vom 27.10.2022, die der KlÃ¤ger ab dem 02.11.2022 in Raten beglich, beliefen sich die Kosten auf 2.350,37 EUR.

Der KlÃ¤ger beantragt zuletzt,
Â unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 03.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022 und AbÃ¤nderung der Bescheide
Â vom 25.04.2022 und 03.05.2022 den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger einen Betrag in HÃ¶he von 2.433,67 Euro zu erstatten, hilfsweise Ã¼ber den
Â Antrag des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Reparatur seines Kraftfahrzeuges unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu
Â verbescheiden.

Der Beklagte beantragt,
Â Â Â die Klage abzuweisen.

Im Ort des KlÃ¤gers gebe es einen Edeka-Markt, der auf Bestellung sogar

Lebensmittel fÃ¼r 1 EUR liefere. Der Beklagte hat einen entsprechenden Beleg der Firma Edeka vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.02.2022 hat es der Beklagte abgelehnt, die Kosten in HÃ¶he von 20 EUR fÃ¼r den Fahrer des KlÃ¤gers zu Ã¼bernehmen. Die Ãbernahme von Benzinkosten sei im SGB II nicht vorgesehen.

Mit Bescheid vom 25.02.2022 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 hÃ¶here Leistungen bewilligt. Die Kosten der Unterkunft seien von Amts wegen geprÃ¼ft worden. Der KlÃ¤ger habe einen hÃ¶heren Anspruch. Gegen diesen Bescheid hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.03.2022 Widerspruch eingelegt. Es seien auch die Kosten fÃ¼r die Garage zu berÃ¼cksichtigen.

Gegen den Bescheid vom 22.02.2022 (Ablehnung der Zahlung von 20 EUR) hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.03.2022 Widerspruch erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2022 hat der Beklagte den Widerspruch hinsichtlich der Zahlungen in HÃ¶he von 20 EUR als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Ein Anspruch auf einen Mehrbedarf bestehe nicht.

Mit der zweiten Klage vom 25.04.2022 hat der KlÃ¤ger erneut das Sozialgericht Landshut angerufen (S 11 AS 128/22). Die BegrÃ¼ndung entspricht der des Parallelverfahrens. Die Kosten fÃ¼r die Einzelfahrten seien entstanden, weil der Beklagte die Reparaturkosten nicht Ã¼bernommen habe.

Mit Bescheiden vom 25.04.2022 und 03.05.2022 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 bewilligt und nunmehr auch die Garage und eine Nebenkostenabrechnung im Mai 2022 berÃ¼cksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Akte des Beklagten Bezug genommen.

Â E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist, soweit zulÃ¤ssig und statthaft, unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits sind (hÃ¶here) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r die Reparatur des Pkw sowie fÃ¼r Einzelfahrten in HÃ¶he von jeweils 20 EUR.
Der Beklagte hatte mit Bescheid vom 24.08.2021 in der Form des Ãnderungsbescheides Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 bewilligt. Die Ãbernahme der Reparaturkosten fÃ¼r den Pkw wurde mit Bescheiden vom

26.11.2021 und 03.12.2021 abgelehnt. Der Inhalt eines Verwaltungsaktes ist nach den allgemeinen Auslegungsregeln fÃ¼r WillenserklÃ¤rungen zu ermitteln. Die GrundsÃ¤tze der Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sind heranzuziehen. MaÃgeblich ist, wie der EmpfÃ¤nger die ErklÃ¤rung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls verstehen musste (EmpfÃ¤ngerhorizont), d.h. ob er sie als verbindliche hoheitliche Regelung erkennen konnte und wenn ja, mit welchem Regelungsgehalt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz (SGG), 14. Aufl. 2023, vor Â§ 51 SGG, Anh. Â§ 54 Rn. 3a m. w. N.). Aus Sicht eines objektiven EmpfÃ¤ngers wurde mit den Bescheiden vom 26.11.2021 und 29.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022 die Ãbernahme der Reparaturkosten fÃ¼r den laufenden Bewilligungszeitraum abgelehnt. Zwar ist in den Bescheiden vom 26.11.2021 und 29.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022 kein Zeitraum ausdrÃ¼cklich genannt. Ein verstÃ¤ndiger Adressat kann aber nicht davon ausgehen, dass mit den gesonderten Ablehnungsbescheiden ein KostenÃ¼bernahmeanspruch fÃ¼r alle ZeitrÃ¤ume abgelehnt werden soll. Im Ergebnis kann die Ablehnung nur als Ablehnung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den laufenden Bewilligungszeitraum angesehen werden. Da eine BeschrÃ¤nkung auf einen bestimmten Monat nicht erfolgt ist, bezieht sich die Ablehnung auf den gesamten Bewilligungszeitraum von Oktober 2021 bis September 2022. Zu einer Ablehnung fÃ¼r alle Zeiten wÃ¤re der Beklagte ohne Kenntnis der konkreten HÃ¶he oder des Zeitpunkts der Entstehung des geltend gemachten Bedarfs und wegen der in
Â§ 41 Abs. 3 SGB II vorgesehenen abschnittsweisen Leistungsbewilligung auch nicht berechtigt gewesen. Eine ablehnende BehÃ¶rdenentscheidung Ã¼ber einen Mehrbedarf entfaltet keine Bindungswirkung fÃ¼r kÃ¼nftige Bewilligungsabschnitte (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. Februar 2011 â B 14 AS 49/10 R -).

Diese Ablehnung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r den gesamten damals aktuellen Bewilligungszeitraum hat zur Folge, dass alle weiteren Ãnderungs- bzw. Ablehnungsbescheide, die den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 betreffen, Gegenstand des Gerichtsverfahrens S 11 AS 62/22 geworden sind. Nach Â§ 96 Abs. 1 SGG wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. GeÃ¤ndert oder ersetzt wird ein Bescheid immer dann, wenn er denselben Streitgegenstand wie der ursprÃ¼ngliche Bescheid betrifft oder in dessen Regelung eingreift und dadurch die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, Â§ 96 Rn. 4). Der neue Verwaltungsakt muss zur Regelung desselben RechtsverhÃ¤ltnisses ergangen sein, nicht notwendig zu den gleichen Rechtsgrundlagen (vgl. BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2009 â B 6 KA 56/08 B -, Rn. 13). Die nachfolgenden Bescheide ersetzen die Bescheide vom 26.11.2021 und 29.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022. StreitgegenstÃ¤ndlich sind damit nur noch die letzten, den gesamten Bewilligungszeitraum betreffenden und hÃ¶here Leistungen bewilligenden Ãnderungsbescheide, mithin der Bescheid vom 25.04. 2022 in der Fassung des Bescheides vom 03.05.2022. Letztlich geht es um einen HÃ¶henstreit fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022. Ob es sich

dabei grundsÃ¤tzlich um (teilweise) abtrennbare StreitgegenstÃ¤nde handelt, kann aus den vorgenannten GrÃ¼nden dahinstehen, da sie jedenfalls sÃ¤mtlich den laufenden Bewilligungszeitraum betreffen.
Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren zu Recht mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage. Das Gericht geht davon aus, dass der KlÃ¤ger zuletzt hÃ¶here Zuschussleistungen begehrt, nachdem die darlehensweise GewÃ¤hrung im Antrag nicht mehr enthalten war.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers auf hÃ¶here Leistungen kommen die Â§Â§ 19 ff. iVm Â§Â§ 7 ff. SGB II und hier ausgehend vom Leistungsbegehren des KlÃ¤gers der HÃ¤rtefallmehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II in Betracht. In diesem Zusammenhang kommen sowohl die Reparaturkosten als auch die Zahlungen fÃ¼r die einzelnen Fahrten in HÃ¶he von jeweils 20 EUR in Betracht.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte im Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II; ein Ausschlusstatbestand lag nicht vor.

Der KlÃ¤ger hat neben dem ihm fÃ¼r diesen Zeitraum bewilligten Regelbedarf nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II.
Nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II gilt: Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§ 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht mÃ¶glich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Mit der EinfÃ¼hrung des HÃ¤rtefallmehrbedarfs hat der Gesetzgeber nach Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der im Urteil des Eufach0000000001s (BVerfG) vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 â□□ BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 12) getroffenen Vorgabe nachgekommen, im SGB II selbst sicherzustellen, dass Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende auch in atypischen Bedarfslagen erbracht werden (vgl. BT-Drucks 17/1465 S 8). Damit soll gewÃ¤hrleistet werden, dass Ã¼ber die typisierten Mehrbedarfe nach Â§ 21 Abs. 2 bis 5 SGB II hinaus und jenseits der MÃ¶glichkeit, vorÃ¼bergehende Spitzen besonderen Bedarfs durch ein Darlehen aufzufangen, solche Bedarfe im System des SGB II gedeckt werden, die entweder der Art oder der HÃ¶he nach bei der Bemessung des Regelbedarfs nicht berÃ¼cksichtigt sind (BVerfG ebenda, Rn. 207 f).

Der aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (Art 1 Abs. 1 iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) in das SGB II eingefÃ¼hrte zusÃ¤tzliche Anspruch auf einen HÃ¤rtefallmehrbedarf soll jedoch

Sondersituationen Rechnung tragen, in denen ein seiner Art oder HÃ¶he nach auftretender Bedarf vom Regelbedarf nicht ausreichend erfasst wird und sich dieser als unzureichend erweist (BVerfG vom 09.02.2010, a. a. O.). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Soweit zur BegrÃ¼ndung auf die Pflege der Mutter abgestellt wird, hÃ¤lt es die Kammer nicht fÃ¼r ausgeschlossen, dass der Pkw hierfÃ¼r von groÃem Nutzen sein kann. Dies wÃ¤re aber ein Bedarf der Mutter und nicht des KlÃ¤gers. Wie dem Gericht mitgeteilt wurde, verfolgt die Mutter diesen mÃ¶glichen Anspruch auch in einem eigenen Verfahren.

Soweit die geltend gemachten Kosten Ã¼berhaupt in der Zeit von Oktober 2021 bis September 2022 angefallen sind â die wesentlichen Kosten der Reparatur sind erst im Folgezeitraum angefallen â und soweit es sich um einen eigenen Bedarf des KlÃ¤gers handeln kÃ¶nnte, konnte die Kammer einen solchen nicht feststellen. Der KlÃ¤ger ist nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf die Nutzung eines Pkw angewiesen. Die vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen dokumentieren auch bei kritischer WÃ¼rdigung keine BeeintrÃ¤chtigungen, die auf eine dauerhafte und erhebliche EinschrÃ¤nkung der MobilitÃ¤t schlieÃen lassen. Die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ist dem KlÃ¤ger weiterhin zumutbar (ebenso Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Mai 2022,). Hinzu kommt, dass vor Ort ein LebensmittelgeschÃ¤ft zur VerfÃ¼gung steht. Es ist zunÃ¤chst nachvollziehbar, dass der KlÃ¤ger einen gÃ¼nstigeren Supermarkt aufsuchen mÃ¶chte. In Verbindung mit den Kosten fÃ¼r die Haltung und Nutzung eines Pkw verkehrt sich die mÃ¶gliche Ersparnis jedoch ins Gegenteil.

SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass er auch fÃ¼r seine Mutter einkaufen gehe. WÃ¤ren die Einzelfahrten auf ein bis zwei Fahrten im Monat konzentriert und die Kosten mit der Mutter geteilt worden, hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Kosten in zumutbarer Weise aus seinem Regelbedarf bestreiten kÃ¶nnen, der seinerzeit 40 EUR monatlich fÃ¼r VerkehrsbedÃ¼rfnisse umfasste.

Soweit eine FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget (Â§ 16 SGB II i.V.m. Â§ 44 SGB III) begehrt wird, sind bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Daher kann auch der Hilfsantrag keinen Erfolg haben.
Nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II kann der Beklagte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Dritten Kapitel des SGB III erbringen. Nach Â§ 44 SGB III kÃ¶nnen Leistungsberechtigte aus dem Vermittlungsbudget der Agentur fÃ¼r Arbeit gefÃ¶rdert werden, wenn dies fÃ¼r ihre berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstÃ¼tzt werden. Notwendig bedeutet, dass die beantragte FÃ¶rderung geeignet und erforderlich sein muss. Erforderlich in diesem Sinne ist nur, was tatsÃ¤chlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung steht. Es ist also die Frage zu bejahen, ob die beantragte FÃ¶rderung allein oder zumindest wesentlich fÃ¼r die (angestrebte) berufliche Eingliederung erforderlich ist. Um die Erforderlichkeit bejahen zu kÃ¶nnen, muss der Antrag also ganz oder zumindest wesentlich durch die Eingliederung veranlasst sein und darf nicht ohnehin allgemeinen/alltÃ¤glichen

BedÃ¼rfnissen entspringen, d.h. ohne die angestrebte Eingliederung wÃ¤re die entsprechende FÃ¶rderleistung gar nicht oder im Wesentlichen so nicht erforderlich. Die Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn die berufliche Eingliederung bzw. das Ziel der Eingliederungsvereinbarung ohne die FÃ¶rderung nicht erreicht werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wesentlicher Zweck der beantragten FÃ¶rderung ist es, weiterhin EinkÃ¤ufe und Arztbesuche mit dem eigenen Pkw erledigen zu kÃ¶nnen. Eine Eingliederung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Der KlÃ¤ger pflegt nach eigenen Angaben ganztÃ¤gig seine Mutter. Die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit ist unter den gegebenen UmstÃ¤nden auch mit einem Pkw nicht zu erwarten. Fehlt es somit bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen, kommt es auf die ErmessensausÃ¼bung nicht mehr an.
SchlieÃ□lich liegen auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine freie FÃ¶rderung nach Â§ 16f SGB II nicht vor. Danach kann der Beklagte die MÃ¶glichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen mÃ¼ssen den Zielen und GrundsÃ¤tzen des SGB II entsprechen. Der Beklagte hat insoweit einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Gegenstand der FÃ¶rderung kÃ¶nnte auch ein Pkw sein. Voraussetzung ist jedoch, dass im Hinblick auf den Zweck der freien FÃ¶rderung und in Abgrenzung zu Â§ 20 SGB II ein spezifischer Bezug zur Eingliederung in Arbeit besteht, der im Zweifel den Schwerpunkt der Nutzung bildet. Dies ist bei dem Fahrzeug des KlÃ¤gers nicht der Fall. Der Schwerpunkt der beabsichtigten Nutzung liegt in der Gestaltung der privaten LebensfÃ¼hrung. Der bloÃ□e Nutzen fÃ¼r ein mÃ¶gliches BewerbungsgesprÃ¤ch in der Zukunft reicht nicht aus (vgl. zu Â§Â§ 16 ff. und m. w. N.: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Mai 2022,).

Da weitere GrÃ¼nde, aus denen dem KlÃ¤ger im Zeitraum Oktober 2021 bis September 2022 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zugestanden hÃ¤tten, weder vorgetragen noch ersichtlich sind, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã□ Â§ 193 SGG folgt dem Ergebnis in der Sache.

Â â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□

Â

Rechtsmittelbelehrung
Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃ□e 15, 80539 MÃ¼nchen, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer

Ã□bermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃ□e 10, 84034 Landshut, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.
Die elektronische Form wird durch Ã□bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gemÃ¤Ã□ Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 07.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024